Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4496

06. 10. 80

Sachgebiet 63

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pfeifer, Rühe und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/4482 –

Tatsächliche Finanzsituation im Haushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/ I 1 – 0104-6 – 108/80 – hat mit Schreiben vom 3. Oktober 1980 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt beantwortet:

Im Gegensatz zu den Unterstellungen der CDU/CSU können die bildungspolitischen Programme des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft auch bei der schwierigen allgemeinen Haushaltslage des Jahrs 1980 angemessen finanziert werden. Für überbetriebliche Ausbildungsstätten und Studentenwohnraumförderung stehen nicht nur der volle Haushaltsansatz, sondern darüber hinaus auch noch Ausgabereste aus Vorjahren zur Verfügung. Damit nutzt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die durch die Bundeshaushaltsordnung (BHO) (§ 45) eröffnete Möglichkeit, vom Parlament in früheren Jahren erteilte Ausgabeermächtigungen jetzt noch in Anspruch zu nehmen.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. Bei welchen Haushaltstiteln im Einzeletat 31 des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft hat es im einzelnen durch den Nachtragshaushalt Veränderungen in welcher Höhe gegeben?

Durch das vom Deutschen Bundestag beschlossene Nachtragshaushaltsgesetz 1980 sind im Einzelplan 31 die nachstehend aufgeführten Veränderungen eingetreten:

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

Kap./Tit.	Zweckbestimmung (Stichwort)	Veränderung 1 000 DM
31 02/549 01	Einsparung bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	— 273
31 03/Titelgruppe 01	Bundesausbildungsförderungsgesetz	+ 120 000
31 04/685 01	Bundesinstitut für Berufsbildung	— 1 000
31 04/882 70	Bau und Ausstattung von Einrichtungen der Berufsausbildung	— 20 000
31 05/882 05	Studentenwohnraumförderung	— 4 000
	Einzelplan 31 zusammen	+ 94 727

2. In welcher Höhe hat der Bundesminister der Finanzen Sperren nach § 41 der Bundeshaushaltsordnung für den Haushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft angeordnet?

Die vom Bundesminister der Finanzen nach § 41 BHO angeordnete Sperre beträgt für den Einzelplan 31 (Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) 70 Mio DM.

3. Hat der Bundesminister der Finanzen diese Sperren für einzelne Titel oder global für den Gesamthaushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft angeordnet oder ist beides erfolgt?

Die Sperre nach § 41 BHO ist vom Bundesminister der Finanzen als Globalbetrag für den gesamten Einzelplan angeordnet worden, also ohne Festlegung auf einzelne Titel.

4. Welche Titel sind in welcher Höhe derzeit – sei es durch Einzelsperre durch den Bundesminster der Finanzen oder durch Umlegung einer Globalsperre durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft auf die einzelnen Titel – betroffen?

Durch die Anordnung der Sperre als Globalbetrag haben die Bundesressorts die Möglichkeit einer flexiblen Handhabung ihres Haushalts. Insgesamt tragen im Einzelplan 31 mehrere Titel zum Ausgleich der Sperre bei; die hausinternen Maßnahmen sind aber überwiegend vorläufiger Natur und werden dem Mittelabfluß bei den unterschiedlichen Titeln, der unabweisbaren Bedarfslage bei Zuwendungsempfängern sowie politischen und fachlichen Prioritätsbestimmungen immer wieder angepaßt. Endgültiges kann erst am Ende des Haushaltsjahres ausgesagt werden. Ein erheblicher Teil der Sperre wird voraussichtlich bei den Ausgaben für den Aus- und Neubau von Hochschulen eingespart werden müssen.

5. In welcher Höhe und bei welchen Titeln wurden oder werden 1980 Haushaltsreste aus früheren Jahren in Anspruch genommen?

6. Aus welchen Titeln und in welcher Höhe wurden oder werden Mittel zur Deckung der Haushaltsreste im einzelnen zur Verfügung gestellt?

7. Wurden oder werden zur Restedeckung in Anspruch genommene Mittel bei den jeweiligen Titeln 1980 nicht benötigt oder wurden oder werden im Zuge politischer Prioritätenbildung Mittel zur Deckung eingesetzt, obwohl sie eigentlich auch für ihren ursprünglichen Zweck benötigt wurden? Welche Mittel sind das, aufgeschlüsselt nach Höhe und Titeln?

Im Haushaltsjahr 1980 sollen für Investitionsprogramme zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung wegen der besonderen bildungs- und strukturpolitischen Bedeutung dieser Programme sowie in geringerem Umfang für die Studentenwohnraumförderung und für gemeinsame Bund-Länder-Modellversuche im Bildungswesen Ausgabereste in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Inanspruchnahme hängt davon ab, daß gemäß § 45 BHO andere Ausgaben im Einzelplan 31 im laufenden Haushaltsjahr nicht geleistet werden. Inwieweit und bei welchen Titeln das möglich ist, wird sich aber erst Ende des Jahres ergeben.

Für die Deckung der in Anspruch zu nehmenden Ausgabereste kommen Titel in Frage, bei denen sich im Laufe desHaushaltsvollzugs eventuell Minderausgaben ergeben. Weiter werden Titel herangezogen, bei denen Ausgaben in 1980 wider Erwarten nicht unbedingt geleistet werden müssen und daher bei der notwendigen Prioritätensetzung zugunsten der Einrichtungen in der beruflichen Bildung gestreckt oder hinausgeschoben werden können. Bei welchen Titeln und in welchem Umfang dies im einzelnen möglich sein wird, steht erst am Ende des Haushaltsjahres fest.

8. Muß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Laufe dieses Jahrs voraussichtlich noch über- oder außerplanmäßige Mittel beantragen, wenn ja, für welche Aufgaben und in welcher Höhe?

Die für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz veranschlagten Ausgaben (Kap. 31 03 Titelgr. 01) werden nach dem bisherigen Mittelabruf durch die Länder nicht ausreichen. Die Höhe der Mittel, die zur Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche der Berechtigten erforderlich sind und daher – soweit sie den Haushaltsansatz übersteigen – gegebenenfalls überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, wird derzeit in Zusammenarbeit mit den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung ermittelt. Bekanntlich tragen die Länder 35 v. H. der Aufwendungen für das Bundesausbildungsförderungsgesetz.